

BESCHEINIGUNG

zum Prüfbericht

Z-50747-01

nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 / § 4 Abs. 5 der Röntgenverordnung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung in der Tiermedizin (nur Aufnahmebetrieb).

Name des / der
Strahlenschutzverantwortlichen:

Anschrift:



Bei der im Prüfbericht **Z-50747-01** vom **15.08.2017** beschriebenen Röntgeneinrichtung

01 - ZooMax LC

- a) ist der Röntgenstrahler der Bauart nach zugelassen,
 ist die Röntgeneinrichtung erstmalig nach MPG als CE-gekennzeichnete Einrichtung in Verkehr gebracht worden
- b) ist gewährleistet, dass beim Betrieb der Röntgeneinrichtung die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden

Bemerkungen:

Stuttgart, den **15.08.2017**



(Norbert Krell)
Der Sachverständige

M. Auswertung

- Die technischen Strahlenschutzvorkehrungen sind ausreichend (+)
- Bei der angegebenen Betriebsweise wird die höchstzulässige Ortsdosis
- an keinem Messort überschritten (+)
 - an folgenden Messorten überschritten:
- Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung
 - gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RöV
 - gemäß § 4 Abs. 5 RöV
 - im Sinne von § 3 Abs. 1 RöV..... (+)
 - Das Ausstellen einer Bescheinigung entfällt
 - Genehmigungsverfahren nach § 3 RöV
 - Wiederholungsprüfung nach § 18 RöV

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind

- keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- die nachfolgend beschriebenen Mängel zu beseitigen

O. Hinweise

- **Die nächste Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RöV muss spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.**

Stuttgart, den **15.08.2017**

Ort und Datum



(Norbert Krell)
Der Sachverständige

Dr. Kolb Strahlenschutz GmbH
Im Schüle 27
70192 Stuttgart
Tel. 0711/253 595 - 3
Prüfstelle

Hellgrau unterlegte Prüfpositionen sind Beschaffenheitsanforderungen gemäß MPG.

- (+) = ja
- (-) = nein
- (o) = entfällt
- (/) = nicht feststellbar
- (:) = vgl. Abs. N oder O
- { } = Mängelkategorie gem. Richtlinie